

Satzung der Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein

Satzung der „Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein“
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Tönning (Schleswig-Holstein).

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
 - a. des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes und des Nationalparkgesetzes im und am Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und
 - b. der Information und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung) über den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeerdurch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Stiftungszweck umfasst die Förderung des Naturschutzes als Grundlage eines nachhaltigen und ökologischen Tourismus im und am Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Weitergabe sämtlicher Mittel an die in Abs. 1 genannten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und dessen Vermittlung im und am Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Derartige Maßnahmen sind im Sinne der § 2 des in Absatz 1 genannten Nationalparkgesetzes insbesondere solche
 - a. zum Schutz der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres,
 - b. zur Bewahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres,
 - c. zur Sicherstellung oder Wiederherstellung möglichst ungestörter Abläufe der Naturvorgänge im schleswig-holsteinischen Wattenmeer,
 - d. zum Erhalt des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen,
 - e. zur Förderung des Erhalts der Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen,sowie Maßnahmen
 - f. der Informations-, Wissens- und Erfahrungsvermittlung der unter Buchstabe a-e dargestellten Naturwerte des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und
 - g. der Bildung über die unter Buchstabe a-e dargestellten Naturwerte des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres z.B. durch Naturerlebnisangebote, Informationseinrichtungen und Medien.
3. Aufgaben der Naturschutzbehörden nach dem Nationalparkgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.
4. Die Umsetzung von Maßnahmen des unmittelbaren Naturschutzes (§ 2 Buchstabe 2.a bis Buchstabe 2.e) soll innerhalb des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres erfolgen. Dieses wird festlandseitig durch die Krone des Seedeiches und seeseitig durch die Grenze des Nationalparks definiert und schließt Inseln und Halligen naturräumlich ein. In Ausnahmefällen

ist auch die Förderung von unmittelbaren Maßnahmen über diese räumliche Begrenzung hinaus möglich, wenn diese integrierter Natur sind (z.B. die Wanderung von Organismen zwischen dem Wattenmeer und angrenzenden Lebensräumen fördern).

5. Für den Bereich der Informations- und Bildungsförderung im Sinne von § 2 Buchstabe 2.f und 2.g darf maximal die Hälfte der möglichen Gesamtfördersumme eines jeden Jahres aufgewandt werden. Mindestens die Hälfte der Gesamtfördersumme eines jeden Jahres ist der Förderung von Maßnahmen des unmittelbaren Naturschutzes im Sinne von § 2 Buchstabe 2.a bis Buchstabe 2.e vorbehalten.

Bei beschlossenen größeren Projekten oder Förderzwecken kann aus den Fördersummen mehrerer Jahre eine Rücklage für diese gebildet werden. Sofern die für Maßnahmen des unmittelbaren Naturschutzes (§ 2 Buchstabe 2.a bis Buchstabe 2.e) mindestens vorgesehenen Mittel nicht ausgeschöpft werden, dürfen auch die hieraus in der Zukunft erwachsenden Erträge nur für Maßnahmen des unmittelbaren Naturschutzes verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Erträge aus der Anlage des Vermögens, sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
3. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, soweit diese ausdrücklich dafür bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern, soweit der Zuwendende nicht etwas anderes bestimmt hat. Ein Veräußerungserlös ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
4. Zuwendungen können auf Wunsch des/der Zuwendenden mit deren Namen gekennzeichnet und/oder für einen bestimmten Zweck innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden. Der Stiftungsvorstand kann für die Annahme solcher Zuwendungen durch Beschluss Bedingungen oder bestimmte Mindesthöhen festlegen.
5. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
6. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung eine freie Rücklage bilden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Anlage des Stiftungsvermögens, Verwendung der Vermögensarten und Zuwendungen

1. Das Stiftungsvermögen ist Zins bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten. Dabei sollen neben Renditekriterien auch ökologische und soziale Wertvorstellungen berücksichtigt

werden.

2. Etwaige Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat und
 - b) der Stiftungsvorstand („Vorstand“).
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihr Amt ehrenamtlich aus; ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.

§ 7 Haftung

Verletzen die Mitglieder der Stiftungsorgane vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sind für den entstandenen Schaden mehrere Mitglieder der Stiftungsorgane nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Eine Organhaftpflichtversicherung ist zulässig.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) den jeweiligen Landrätinnen oder Landräten der Kreise Dithmarschen und Nordfriesland, zugleich Vorsitzende der Nationalparkkuratorien Dithmarschen und Nordfriesland,
 - b) der /dem Landesbeauftragten für Naturschutz,
 - c) zwei von den betreuenden Naturschutzverbänden im Nationalpark namentlich benannten Vertreterinnen oder Vertretern,
 - d) einer/einem namentlich benannten Vertreterin oder Vertreter des WWF Deutschland,
 - e) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschaft, die durch die für den Naturschutz zuständige Ministerin oder den für Naturschutz zuständigen Minister vorgeschlagen werden,
 - f) der für den Nationalpark zuständigen Abteilungsleiterin oder dem für den Nationalpark zuständigen Abteilungsleiter aus dem für den Nationalpark zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein,
 - g) der Leiterin oder dem Leiter der Nationalparkverwaltung,
 - h) einer/einem namentlich benannten Vertreterin oder Vertreter des Nationalparkreferates aus dem für den Nationalpark zuständigen Ministerium der Landesregierung.
2. Die in Absatz 1 Buchst. a), b), f) und g) genannten Personen sind Mitglieder des Stiftungsrates kraft Amtes. Scheiden sie aus ihrer der Mitgliedschaft zu Grunde liegenden Funktion aus, so endet auch ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat. An die Stelle der in Absatz 1 Buchst. a), b), f) und g) genannten Mitglieder tritt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin / des Nachfolgers die oder der jeweilige Stellvertreterin / Stellvertreter.
3. Lehnen die in Absatz 1 Buchst. a), b), f) und g) genannten Personen die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ab oder scheiden sie ausschließlich aus dem Stiftungsrat aus, gleich aus welchem Grund, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Lehnt auch die Stellvertreterin / der Stellvertreter

die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ab, bleibt die Position unbesetzt und die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates reduziert sich bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin / des Nachfolgers entsprechend.

4. Die Mitglieder des Stiftungsrates gem. Absatz 1 Buchst. c), d), e) und h) werden von der für den Nationalpark zuständigen Ministerin oder dem für den Nationalpark zuständigen Minister für eine Amtszeit von 5 Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Stiftungsratsmitglieder die Geschäfte bis zu ihrer erneuten Berufung oder der Berufung des neuen Mitgliedes weiter.
5. Scheidet eines der in Absatz 4 genannten Mitglieder des Stiftungsrates vorzeitig aus oder wird es abberufen, ergänzt sich der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsprechend dem unter Absatz 2 Buchstabe c), d), e) oder h) genannten Verfahren. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
6. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, durch Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll vor der Beschlussfassung aber gehört werden.
7. Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
2. Der Stiftungsrat ist im Einzelnen insbesondere zuständig für
 - a) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festlegung von Grundsätzen für die Arbeit der Stiftung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2,
 - f) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung zu Zulegung und Zusammenlegung,
 - h) die Beschlussfassung zur Auflösung der Stiftung,
 - i) den Erlass der Geschäftsanweisung für den Vorstand.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung des Stiftungsrates statt, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen wird. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Vertretung bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder des Vorsitzes des Stiftungsrates sowie auf Antrag des Vorstandes muss der Stiftungsrat einberufen werden.
2. Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern

die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

3. Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Vertretung zu unterschreiben sind. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
4. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
5. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren sowie dem Beschlussvorschlag zustimmen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation, z.B. per Fax oder E-Mail sind zulässig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird für jeweils 5 Jahre vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt und von der für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder dem für den Naturschutz zuständigen Minister berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zu ihrer Neuberufung oder der Berufung neuer Mitglieder weiter.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Leiterin oder der Leiter der Nationalparkverwaltung soll Mitglied des Vorstands sein.
3. Mit der Annahme der Wahl in den Vorstand ruht die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird es abberufen, findet eine Nachwahl durch den Stiftungsrat statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seiner der Mitgliedschaft zu Grunde liegenden Funktion aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine oder einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er leitet die Geschäfte der Stiftung. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mit mindestens zweien seiner Mitglieder.
3. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht und legt ihn dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Handlungsvollmachten zu erteilen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern.
6. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
7. Der Vorstand stellt durch Veröffentlichung des Jahresberichts Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit her.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über den

vorzulegenden Wirtschaftsplan entschieden wird. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Vertretung bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder des Vorsitzes sowie auf Antrag des Stiftungsrates muss der Vorstand einberufen werden.

2. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die der Stellvertretung.
3. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Vertretung zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
4. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
5. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder diesem Verfahren sowie dem Beschlussvorschlag zustimmen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation, z.B. per Fax oder E-Mail sind zulässig.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber dem im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.Die grundsätzliche Zielsetzung der §§ 1 bis 3 ist unverändert beizubehalten.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates. Bei Änderung des § 2 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
3. Satzungsänderungen treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 16 Auflösung der Stiftung, Zulegung, Zusammenlegung

1. Der Stiftungsrat und der Vorstand können die Auflösung der Stiftung, eine Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist. Die durch Zusammenlegung entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung, eine Zulegung oder die Zusammenlegung bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates und aller Mitglieder des Vorstandes.
3. Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung, die Zulegung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 17 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die NationalparkService gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.
2. Sollte die NationalparkService gGmbH zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen, so fällt das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und dessen Vermittlung im und am Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 18 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 19 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, und über die Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist zuvor eine Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20 Stiftungsaufsichtsbehörde, Inkrafttreten

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.